

# Merkblatt

## für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

### INHALT

23. Sachkundenachweis für Hundehalter nach  
§ 6a Landes-Polizeigesetz

24. Entzünden und Abbrennen von Feuern im  
Freien

25. Abgabenertragsanteile der Gemeinden  
Juni 2021

26. Abgabenertragsanteile der Gemeinden  
Jänner bis Juni 2021

*Verbraucherpreisindex für  
April 2021 (vorläufiges Ergebnis)*

## 23.

### Sachkundenachweis für Hundehalter nach § 6a Landes-Polizeigesetz

Im Tiroler Landes-Polizeigesetz, LGBL. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch Gesetz LGBL. Nr. 161/2020, sind unter anderem auch Bestimmungen enthalten, die dem **Schutz vor Gefährdungen und Belästigungen durch Tiere** dienen.

Zu den besonderen Pflichten für das Halten und Führen von Hunden zählen gemäß § 6a Abs. 9 leg. cit., dass „**der Halter, der erstmals einen Hund anmeldet** (Abs. 8 lit. a leg. cit.), den Nachweis einer theoretischen Ausbildung (Sachkundenachweis) vorzulegen hat.

Den erläuternden Bemerkungen zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wurde, ist zum angeführten § 6a Abs. 9 zu entnehmen, dass „mit dieser Bestimmung für Personen, die erstmals einen Hund halten („Hunde-Neueinsteiger“), die Absolvierung einer verpflichtenden theoretischen Ausbildung zur Hundehaltung eingeführt werden soll“.

Sinn und Zweck dieses Kurses ist es, neue Hundebesitzer auf die mit der Hundehaltung verbundenen Aufgaben und Pflichten hinzuweisen. Darüber hinaus soll diese Ausbildung auch Hinweise im Hinblick auf die gewählte Hunderasse geben. Hintergrund dieser Regelung sind die Feststellungen zahlreicher Experten, wonach Hundehalter sich vielfach nicht bewusst sind, welche Aufgaben

allgemein mit der Hundehaltung verbunden sind bzw. ob die gewählte Hunderasse überhaupt für sie adäquat ist. Bedingt durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen für die Abhaltung von Kursen, wurde die Bestimmung betreffend den Sachkundenachweis mit 1. Oktober 2020 in Kraft gesetzt. Der Sachkundenachweis wird vorerst nur für die Erstanmeldung eines Hundes vorgesehen. Gerade dieser Umstand wirft immer wieder Fragen auf.

Auch in der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 3. März 2020, LGBL. Nr. 30/2020, mit der nähere Bestimmungen über die theoretische Ausbildung (Sachkundenachweis) für Hundehalter festgelegt werden, ist im § 4 (Sonstiger Nachweis der erforderlichen Sachkunde) keine entsprechende Ausnahme vorgesehen. Somit reicht die bloße Tatsache, in der Vergangenheit im gemeinsamen Haushalt mit einer Person, auf die ein Hund angemeldet war, nicht aus, um von der Verpflichtung zur Ablegung der theoretischen Ausbildung (Sachkundenachweis) für Hundehalter befreit zu sein.

Eine **Anmeldung** gemäß § 6a Abs. 8 lit. a leg. cit. gilt nur **für jene Person, auf die der Hund gemeldet wurde**.

Das bedeutet, dass z.B. ein Ehepartner, der zwar bereits

in einem Haushalt mit Hund gelebt hat, aber die Anmeldung nicht auf seinen, sondern auf den Namen einer anderen Person lief, bei einer Neuanschaffung eines Hundes den Sachkundenachweis zu erbringen hat. Dies gilt ebenso für Geschwister, Kinder oder Enkel. Immer derjenige, der den Hund anmeldet, muss den Sachkundenachweis erbringen.

Außerdem kommt es im Zusammenhang mit dem Sachkundenachweis immer wieder zu Einwänden von neu zugezogenen Gemeindegürgern, die bei der Anmeldung behaupten, dass sie an ihrem früheren Wohnort (sei es in einem anderen öst. Bundesland, in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Drittstaat) bereits einen Hund vor dem 1. Oktober 2020 angemeldet hatten und daher der Meinung sind, dass kein Sachkundenachweis erforderlich ist.

In diesen Fällen gilt:

1. Im Falle eines Zuzugs aus einer anderen Gemeinde in Tirol oder Österreich ist der Sachkundenachweis dann nicht mehr zu erbringen, wenn vom betreffenden Hundehalter ein Nachweis über die Meldung eines Hundes vor dem 1. Oktober 2020 erbracht wird.
2. Im Falle des Zuzugs aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. einem Drittstaat gilt, dass der Sachkundenachweis dann nicht mehr zu erbringen ist, wenn vom betreffenden Hundehalter ein Nachweis über die Meldung eines Hundes vor dem 1. Oktober 2020 in einer dortigen Gemeinde erbracht wird. Der Nachweis ist in einer qualifizierten Übersetzung zu erbringen.

## 24.

### Entzünden und Abbrennen von Feuern im Freien

Das Entzünden und Abbrennen von Feuern im Freien ist mit Gefahren für Leib und Leben, Sachgüter und auch für die Umwelt verbunden. Es kommt dabei immer wieder zu Bränden, die zumeist auf falsche Handhabung solcher Feuer zurückzuführen sind. Oftmals wird beim Hantieren mit offenen Feuern im Freien die Entzündlichkeit der umliegenden Vegetation, etwa wegen Dürre, unterschätzt. Vielfach unterbleiben auch die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen bzw. wird schlicht die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen.

Gerade in Zeiten, in denen vermehrt Feuer im Freien entzündet werden, wie etwa anlässlich der traditionellen Herz-Jesu-Feuer oder der Sommersonnenwende, kam es in den letzten Jahren immer wieder zu Vegetationsbränden bzw. Waldbränden mit teils erheblichen privaten und auch volkswirtschaftlichen Schäden. Allein die vom Land Tirol und den Gemeinden übernommenen unmittelbaren Kosten für die Löschmaßnahmen durch Hubschrauber haben in den vergangenen 10 Jahren ca. € 1 Mio betragen. Die Kosten der Feuerwehren sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Die Sorgfalt beim Umgang mit Feuer im Freien gebietet nicht nur der Hausverstand, sondern es bestehen

diesbezüglich auch zahlreiche rechtliche Vorschriften in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen des Bundes sowie des Landes.

So ist etwa durch das Bundesluftreinhaltegesetz das punktuelle und flächenhafte Verbrennen von biogenen und nicht biogenen Materialien, also auch von Holz und anderem pflanzlichen Material, außerhalb dafür bestimmter Anlagen grundsätzlich verboten.

Von diesem generellen Verbot bestehen zwar diverse Ausnahmen, wie etwa für Lager- und Grillfeuer und aufgrund einer Ausnahmereordnung des Landeshauptmannes auch für das Verbrennen biogener Materialien im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen; entsprechend den Festlegungen in der Ausnahmereordnung sowie auch aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften, wie etwa den Vorgaben in der Tiroler Feuerpolizeiordnung, sind aber jedenfalls diverse Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten.

Gerade im Zusammenhang mit den Herz-Jesu-Feuern oder der Sommersonnenwende stellt sich nun oftmals die Frage, unter welchen Voraussetzungen diese zulässig sind und welche Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen von den Veranstaltern der Brauchtumsfeuer zu beachten sind.

Generell ist dazu anzumerken, dass für das Abbrennen von biogenen Materialien im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen jedenfalls eine Meldepflicht an die Gemeinde spätestens zwei Wochen im Vorhinein besteht, insbesondere um den Behörden und den Einsatzkräften die Möglichkeit zu geben, im Falle eines auftretenden Brandes rasch und effizient reagieren zu können. Unterbleibt diese Meldung darf das Feuer nicht entzündet werden. In der Ausnahmeverordnung des Landeshauptmannes sind außerdem Sicherheitsvorkehrungen vorgesehen, die der Veranstalter des Brauchtumsfeuers zu erfüllen hat.

Die erwähnte Ausnahme für Brauchtumsfeuer besteht nur für das Verbrennen biogener Materialien. Die Verwendung von Benzin oder Diesel oder von Stoffgemischen mit Beimengung von Benzin oder Diesel für die Durchführung von Brauchtumsfeuern ist daher vom allgemeinen Verbrennungsverbot des Bundesluftreinhaltegesetzes erfasst und bestehen diesbezüglich auch keine Ausnahmen. Die Missachtung dieses Verbots ist strafbar.

Anderes gilt nur dann, wenn für die Durchführung von Brauchtumsfeuern handelsübliche Fackeln verwendet werden. Auch wenn diese Fackeln nicht nur aus biogenen Materialien bestehen, fällt das entsprechend ihrem Bestimmungszweck erfolgte Abbrennen dieser Produkte nicht unter das erwähnte Verbrennungsverbot. Auch die erwähnte Ausnahmeverordnung des Landeshauptmannes mit den darin festgelegten Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen kommt hier nicht zum Tragen.

Vorschriften für den Umgang mit solchen Brauchtumsfeuern ergeben sich aber wiederum aus anderen Rechtsnormen. Vor allem sind hier die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß der Tiroler Feuerpolizeiordnung zu erwähnen.

Auch die im Forstgesetz 1975 für das Entzünden von Feuern im Wald, in der Kampfzone des Waldes und in Waldnähe enthaltenen Beschränkungen bzw. die darin festgelegten Verhaltenspflichten für den Umgang mit Feuer in diesen Bereichen sind zu erwähnen. Zudem ist nochmals auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten, deren Missachtung bei Eintritt eines Brandfalls zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann, hinzuweisen.

Nähere Informationen zu den sich aus dem Bundesluftreinhaltegesetz ergebenden Verboten im Zusammenhang mit Feuern im Freien, zu den zulässigen Ausnahmen sowie den Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen finden Sie auf der Homepage des Landes Tirol unter [www.tirol.gv.at/umwelt/umweltrecht/luftreinhalterecht](http://www.tirol.gv.at/umwelt/umweltrecht/luftreinhalterecht) bzw. in Ihrem Gemeindeamt. Auf der Homepage des Landes kann unter dem weiterführenden Link „Online-Formulare“ zudem das Formular „Meldung eines Zweckfeuers im Freien“ abgerufen und ausgefüllt werden, welches dann direkt der jeweiligen Gemeinde übermittelt wird.“

*Mag. Lukas Czakert  
Abteilung Umweltschutz*

# 25.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juni 2021

Ertragsanteile an	2020	2021	Veränderung	
			in Euro	in %
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	-6.828.772	-1.700.280	5.128.492	75,10
Lohnsteuer	21.280.766	45.276.685	23.995.918	112,76
Kapitalertragsteuer	549.254	1.587.198	1.037.944	188,97
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.045.344	1.192.393	147.049	14,07
Körperschaftsteuer	-3.560.432	2.020.143	5.580.575	156,74
Abgeltungssteuern Schweiz	-52	-13	40	75,54
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	245	114	-131	-53,35
Stiftungseingangssteuer	76.504	25.338	-51.166	-66,88
Bodenwertabgabe	3.368	-2.293	-5.661	-168,08
Stabilitätsabgabe	151.050	153.545	2.495	1,65
<b>Summe Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>12.717.275</b>	<b>48.552.830</b>	<b>35.835.554</b>	<b>281,79</b>
<b>Sonstige Steuern</b>				
Umsatzsteuer	9.888.298	15.232.720	5.344.422	54,05
Tabaksteuer	1.699.651	1.984.499	284.848	16,76
Biersteuer	33.146	165.999	132.854	400,82
Mineralölsteuer	1.757.888	3.135.818	1.377.930	78,39
Alkoholsteuer	66.433	66.955	522	0,79
Schaumweinsteuer	11.238	885	-10.353	-92,13
Kapitalverkehrssteuern	6	1.444	1.438	22729,52
Werbeabgabe	52.681	60.498	7.817	14,84
Energieabgabe	-64.387	507.737	572.124	888,57
Normverbrauchsabgabe	156.418	292.453	136.035	86,97
Flugabgabe	17.022	26.605	9.583	56,30
Grunderwerbsteuer	11.163.702	15.392.904	4.229.203	37,88
Versicherungssteuer	1.348.612	1.003.796	-344.816	-25,57
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.616.009	2.044.433	428.424	26,51
KFZ-Steuer	7.152	13.142	5.991	83,77
Konzessionsabgabe	0	233.265	233.265	100,00
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>27.753.869</b>	<b>40.163.155</b>	<b>12.409.286</b>	<b>44,71</b>
Kunstförderungsbeitrag	45.849	46.454	604	1,32
<b>Gesamtsumme</b>	<b>40.516.994</b>	<b>88.762.438</b>	<b>48.245.445</b>	<b>119,07</b>

### Hinweis:

Bei der Lohnsteuer im Juni 2021 ist der vierteljährlich auszuzahlende Sonder-Vorschuss gem. § 13 Abs. 4 FAG 2017 enthalten (Zweites Gemeindepaket - FAG-Novelle BGBl. I Nr. 29/2021 idF BGBl. I Nr. 32/2021).

## 26.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juni 2021

Ertragsanteile an	2020	2021	Veränderung	
			in Euro	in %
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	17.220.417	16.605.854	-614.563	-3,57
Lohnsteuer	145.509.062	187.310.420	41.801.358	28,73
Kapitalertragsteuer	8.287.799	10.202.228	1.914.430	23,10
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	4.090.854	5.236.655	1.145.800	28,01
Körperschaftsteuer	34.867.125	33.037.535	-1.829.589	-5,25
Abgeltungssteuern Schweiz	-52	-13	40	75,54
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	-304	-304	-100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.681	1.240	-441	-26,23
Stiftungseingangssteuer	114.923	50.699	-64.225	-55,88
Bodenwertabgabe	284.569	252.095	-32.474	-11,41
Stabilitätsabgabe	602.208	505.420	-96.788	-16,07
<b>Su. Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>210.978.585</b>	<b>253.201.829</b>	<b>42.223.244</b>	<b>20,01</b>
<b>Sonstige Steuern</b>				
Umsatzsteuer	119.185.450	108.674.405	-10.511.044	-8,82
Tabaksteuer	9.197.625	9.550.607	352.982	3,84
Biersteuer	770.901	901.856	130.955	16,99
Mineralölsteuer	19.353.602	18.734.521	-619.081	-3,20
Alkoholsteuer	768.968	638.144	-130.824	-17,01
Schaumweinsteuer	125.047	-10.429	-135.477	-108,34
Kapitalverkehrssteuern	11.406	-16.320	-27.725	-243,08
Werbeabgabe	540.090	493.843	-46.247	-8,56
Energieabgabe	4.199.225	5.254.327	1.055.103	25,13
Normverbrauchsabgabe	2.114.365	1.851.367	-262.998	-12,44
Flugabgabe	306.641	61.854	-244.787	-79,83
Grunderwerbsteuer	71.077.257	80.189.428	9.112.171	12,82
Versicherungssteuer	6.999.070	6.708.879	-290.191	-4,15
Motorbezogene Versicherungssteuer	10.992.059	11.684.976	692.917	6,30
KFZ-Steuer	281.912	281.632	-280	-0,10
Konzessionsabgabe	1.013.051	1.659.429	646.378	63,81
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>246.936.669</b>	<b>246.658.519</b>	<b>-278.150</b>	<b>-0,11</b>
Kunstförderungsbeitrag	90.729	91.065	336	0,37
<b>Gesamtsumme</b>	<b>458.005.982</b>	<b>499.951.413</b>	<b>41.945.430</b>	<b>9,16</b>
Zwischenabrechnung	-1.273.726	13.048.864	14.322.590	1124,46
<b>Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung</b>	<b>456.732.256</b>	<b>513.000.277</b>	<b>56.268.020</b>	<b>12,32</b>

<b>VERBRAUCHERPREISINDEX</b>		
<b>FÜR APRIL 2021</b>		
(vorläufiges Ergebnis)		
	<b>März 2021</b>	<b>April 2021</b>
	<b>(endgültig)</b>	<b>(vorläufig)</b>
<b>Index der Verbraucherpreise 2020</b>		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	101,9	101,8
<b>Index der Verbraucherpreise 2015</b>		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	110,3	110,1
<b>Index der Verbraucherpreise 2010</b>		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	122,1	122,0
<b>Index der Verbraucherpreise 2005</b>		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	133,7	133,6
<b>Index der Verbraucherpreise 2000</b>		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	147,8	147,6
<b>Index der Verbraucherpreise 96</b>		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	155,5	155,3
<b>Index der Verbraucherpreise 86</b>		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	203,3	203,1
<b>Index der Verbraucherpreise 76</b>		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	316,0	315,7
<b>Index der Verbraucherpreise 66</b>		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	554,6	554,1
<b>Index der Verbraucherpreise I</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	706,7	706,0
<b>Index der Verbraucherpreise II</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	709,0	708,3
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat April 2021 beträgt 101,8 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,1 Punkte (+ 1,9 % gegenüber dem Vorjahr) gesunken. Siehe auch Link <a href="https://www.statistik.at">Statistik Austria</a>.</p>		

**MEDIENINHABER (VERLEGER):**

**Amt der Tiroler Landesregierung,**

**Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

[www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden](http://www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden)

*Für den Inhalt verantwortlich:* Mag. Christine Salcher

*Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz:* Medieninhaber Land Tirol

*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information der Gemeinden

*Druck:* Eigendruck